

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt
im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe

Jugendverbände auf Landesebene

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im
Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Andrea Becker

Tel.: 0251 591-3609

Fax: 0251 591-6822

E-Mail: andrea.becker@lwl.org

Az.: 50 30 00

30.08.2018

**Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW
hier: Vorgezogene Aufforderung zur Antragstellung für die Pos. 2.2 (nur
Gedenkstättenfahrten) und 5.2 des KJFP NRW im Haushaltsjahr 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW hat gebeten, zur vorgezogenen Antragstellung für Projekte der **Förderpositionen 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 (Internationale Jugendarbeit) KJFP NRW, die bereits bis zum 30.06.2019 realisiert werden sollen**, aufzufordern.

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

15.10.2018

festgelegt. Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die bis zu diesem Stichtag eingehen, vorrangig behandelt.

Zur Antragsstellung übersende ich Ihnen hiermit die entsprechenden Antragsvordrucke zu der Förderung von Einzelprojekten. Ich weise darauf hin, dass für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan nur diese Vordrucke zu verwenden sind.

Das Ankreuzen der Förderposition 2.2 (Gedenkstättenfahrten) bzw. 5.2 (Internationale Jugendarbeit) ist in dem aktuellen Antragsvordruck nicht möglich. Bitte geben Sie daher im Muster 1 unter Bezeichnung der Maßnahme auch an, ob es sich hierbei um eine Gedenkstättenfahrt oder um Internationale Jugendarbeit handelt.

Für die inhaltliche Ausrichtung der Anträge verweise ich auf den in der Anlage beigefügten Auszug aus den Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2019 aus dem Kinder- und Jugendförderplan, Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und Pos. 5.2. Es sind dabei insbesondere solche Maßnahmen erwünscht, die die Gründung der Bundesrepublik Deutschland (70. Jahrestag 2019) und den Fall der Mauer (30. Jahrestag 2019) berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes gem. den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NRW für

- Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben beträgt. Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.

Ich bitte auch um Beachtung, dass der Einsatz von Eigenmitteln grundsätzlich vorausgesetzt wird. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt). **Hier weise ich darauf hin, dass im Gegensatz zur veralteten Angabe in der Anlage 1 pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 15 Euro berücksichtigt werden können.**

Außerdem weise ich ausdrücklich darauf hin, dass mit diesem Schreiben zur Antragstellung für die übrigen Förderpositionen des KJFP NW **nicht** aufgefordert wird. Hierzu erfolgt ein gesondertes Rundschreiben.

Beigefügt ist ebenfalls das Merkblatt der beiden Landesjugendämter zur vorgezogenen Antragstellung 2019 für Einzelprojekte der Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich für die öffentlichen Träger auf die Bagatellgrenze (12.500,00 Euro) gem. Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG); die Bagatellgrenze für die freien Träger beträgt gem. Ziffer 4.3.2 des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Förderung nach dem KJP NRW 1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag). Für Fahrten zu Gedenkstätten beträgt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger 500,00 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Ich bitte Sie, diese Informationen mit den Vordrucken und dem Merkblatt an Ihre Einrichtungen, Mitgliedsorganisationen und an die freien Träger weiterzugeben.

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter:
www.lwl.org/kjp

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Andrea Becker

Nachrichtlich:

Landesjugendring NRW
Kommunale Spitzenverbände

Anlagen:

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur Antragstellung der Förderposition 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 in 2019
- Antragsvordrucke Muster 1 und Anlage 1
- Auszug aus den Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2019 aus dem Kinder- und Jugendförderplan, Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und Pos. 5.2.